



**Gemeinde Mandach**

# Kompetenz- reglement



---

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Zweck	3
3	Aufgaben und Befugnisse	3
4	Kompetenzdelegation	3
5	Unterschriftenregelung	4
6	Genehmigung und Inkraftsetzung	4

## Anhang

Kompetenzmatrix Gemeinderat, Ressorts, Abteilungsleiter, Schulpflege, Schulleitung



---

## 1 Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## 2 Zweck

Dieses Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze der Geschäftsführung des Gemeinderates, die Übertragung von Befugnissen, die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung sowie die interne und externe Kommunikation.

## 3 Aufgaben und Befugnisse

Dem Gemeinderat obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Dienstleistungsbetrieb und die einzelnen Ressorts. Er behandelt die nach Gemeindegesetz in seiner Kompetenz liegenden und nicht an einzelne Ressortleiter, Fachkommissionen oder an Verwaltungsstellen delegierte Geschäfte. Der Gemeinderat stellt zuhanden der Gemeindeversammlung Antrag und setzt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung um (§§ 36 und 37 Gemeindegesetz).

## 4 Kompetenzdelegation

Der Gemeinderat strebt im Sinne von § 39 GG<sup>1</sup> eine weitgehende Delegation von Kompetenzen in erster Linie an die Ressortchefs und die Verwaltung an, damit sich die Exekutive insgesamt verstärkt auf die strategischen Aufgaben der Gemeinde konzentrieren kann. Fachaufgaben mit klarer rechtlicher Ausgangslage, geringem (finanziellen) Ermessensspielraum sowie Routinegeschäfte werden stufengerecht an die Verwaltung delegiert, soweit es sich um delegierbare Aufgaben gemäss Gemeindegesetz sowie um Geschäfte mit einer geringen politischen Tragweite handelt.

Über die Kompetenzdelegation gibt die Kompetenzmatrix im Anhang Auskunft.

Bei Abwesenheit einer Person übernimmt die Stellvertretung die gleichen Rechte und Aufgaben der Kompetenzen.

Dieser Anhang wird periodisch angepasst.

Über allfällige Kompetenzkonflikte entscheidet der Gemeinderat.

---

*1 § 39 GG lautet: <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. <sup>2</sup> Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. <sup>3</sup> Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.*



---

## 5 Unterschriftenregelung

Die Unterschriftsberechtigung für die gemäss Anhang 1 delegierten Aufgaben wird wie folgt geregelt:

1. **Gesamtgemeinderat:** Unterschrift zu zweien (Kollektivunterschrift GA oder VA und Gemeindeschreiber gem. GG)
2. **Ressortleiter:** Unterschrift zu zweien (Kollektivunterschrift Ressortleiter und Gemeindeschreiber)
3. **Abteilungsleiter:** Einzelunterschrift

## 6 Genehmigung und Inkraftsetzung

Das vorliegende Kompetenzreglement wurde vom Gemeinderat Mandach an der Sitzung vom 21. Mai 2013 genehmigt und per 01. Juni 2013 in Kraft gesetzt.

### GEMEINDERAT MANDACH

Der Gemeindeammann

*Rolf Gysin*

Die Gemeindeschreiberin

*Regula Zwald-Casanova*